

Az.: F 7 C 13/12

Ausfertigung



verkündet am 6. September 2013

gez.: Schika
als Urkundbeamtin
der Geschäftsstelle

**SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Im Namen des Volkes

Urteil
Flurbereinigungsgericht
In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis

- Beklagter -

wegen

Aufhebung einer Ausführungsanordnung

hat der 7. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober, die ehrenamtliche Richterin Butter sowie die ehrenamtlichen Richter Grobosch und Lehmann aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 6. September 2013

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens. Es wird ein Pauschsatz von 650,- € festgesetzt. Die Gebührenpflicht wird angeordnet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin ist Eigentümerin des Flurstückes F1 der Gemarkung G..... und wendet sich gegen die Ausführungsanordnung zum Bodenordnungsplan des Bodenordnungsverfahrens G.....
- 2 Das Bodenordnungsverfahren G..... wurde mit bestandskräftigem Beschluss des Amtes für Ländliche Neuordnung - ALN - Kamenz vom 2004 angeordnet. Das Verfahrensgebiet wurde mit Beschlüssen vom 8. September 2009 und 2. Juli 2010 geändert. Die Anordnungen und die Gebietsänderungen sind bestandskräftig. Die Wertermittlungen erfolgten am 10. Dezember 2007 und 10. Februar 2010. Der Bodenordnungsplan wurde am 2011 erlassen und öffentlich bekannt gemacht.
- 3 Gegen den Bodenordnungsplan erhob die Agrargenossenschaft..... - nachfolgend: Agrargenossenschaft - Widerspruch. Zur Begründung führte sie aus, der Zuschnitt der Tauschfläche für die Klägerin sei für sie sehr ungünstig. Insbesondere seien die neuen Flurstücke F2. und F3. für sie nicht erreichbar. In der Widerspruchsverhandlung vom 14. Februar 2012 verzichtete die Agrargenossenschaft auf eine Zuteilung der Flurstücke F2. und F3. und erklärte ihren Widerspruch für erledigt.

- 4 Am 7. März 2012 wurde der Bodenordnungsplan geändert. Gegenstand waren die Abfindungsflurstücke F2. und F3., welche statt auf die Agrargenossenschaft auf die Bundesrepublik Deutschland gegen Geldabfindung übertragen wurden. Die Abfindung der Klägerin blieb unverändert.
- 5 Den geänderten Bodenordnungsplan gab der Beklagte der Agrargenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland jeweils mit Schreiben vom 12. März 2012 bekannt. Letztere erklärte mit am 26. März 2012 beim Beklagten eingehendem Schreiben ihren Verzicht auf Rechtsmittel.
- 6 Die Ausführungsanordnung vom 9. März 2012 bestimmte als Zeitpunkt des im Bodenordnungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustandes den 9. März 2012 und wurde im Amtsblatt der Gemeinde B..... vom 30. März 2012 bekannt gemacht.
- 7 Mit Schriftsatz vom 10. April 2012 legte der damalige Bevollmächtigte der Klägerin Widerspruch gegen die Ausführungsanordnung ein und kündigte eine ausführliche Begründung an.
- 8 Den Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 18. April 2012 zurück. Zur Begründung führte er aus, der Widerspruch sei unzulässig. Es fehle an der Möglichkeit, dass die Klägerin durch die Ausführungsanordnung in ihren Rechten verletzt sein könne. Die einzige inhaltliche Regelung, die die Ausführungsanordnung treffe, sei die Feststellung, dass der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand am 9. März 2012 eintrete. Allein durch die Festsetzung dieses Zeitpunktes könne ein Teilnehmer nicht beschwert sein. Im Übrigen sei die Ausführungsanordnung kein Verwaltungsakt, da sie keine eigenen Regelungen treffe, sondern sich nur auf solche beziehe.
- 9 Die Klägerin hat am 16. Mai 2012 Klage gegen die Ausführungsanordnung zum Bodenordnungsplan erhoben. Zur Begründung führt sie aus, der Bodenordnungsplan habe nach dem Einlage- und Abfindungsnachweis vom 2011 ihre Landabfindung mit dem Flurstück 340 der Gemarkung G..... vorgesehen. Unter dem 15. April 2011 habe der Beklagte ihren damaligen Bevollmächtigten darüber informiert, dass er beabsichtige, den Bodenordnungsplan vom 2011 zu ändern und

sie statt mit Acker und Grünland ausschließlich in Acker abzufinden. Diese Absicht habe sich wohl anlässlich eines Widerspruchsverfahrens der Agrargenossenschaft gebildet. Nach Abschluss dieses Widerspruchsverfahrens sei der geänderte Bodenordnungsplan nicht erneut bekannt gemacht worden.

10 Die Ausführungsanordnung sei rechtswidrig, da sie gemäß § 61 LwAnpG erst nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes habe ergehen dürfen. Der Plan sei hingegen nicht unanfechtbar geworden, da die geänderte Fassung des Planes nicht bekannt gemacht worden sei. Wie der Bekanntmachung der Ausführungsanordnung vom 30. März 2012 zu entnehmen sei, sei der Bodenordnungsplan am 7. März 2012 geändert worden. Er hätte deshalb gemäß § 59 Abs. 3 Satz 1 LwAnpG erneut bekannt gemacht werden müssen.

11 Die Klägerin beantragt,

die Ausführungsanordnung des Landkreises S..... vom 9. März 2012 in der Gestalt seines Widerspruchsbescheid vom 18. April 2012 aufzuheben.

12 Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

13 Entgegen der Behauptung der Klägerin sei sie zu keinem Zeitpunkt von Änderungen des ihr unstreitig bekannt gemachten Bodenordnungsplans betroffen gewesen. Es fehle daher an einer Klagebefugnis.

14 Für die näheren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den beigezogenen Verwaltungsvorgang und den Inhalt der Gerichtsakte verwiesen.

Entscheidungsgründe

15 Die Klage ist zulässig, jedoch unbegründet. Die Klägerin wird durch die Ausführungsanordnung des Beklagten nicht in ihren Rechten verletzt (§ 60 LwAnpG, § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

- 16 1. Die Klage ist zulässig, da im Hinblick auf die angefochtene Ausführungsanordnung die Möglichkeit der Rechtsverletzung besteht (§ 60 LwAnpG, § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG, § 42 Abs. 2 VwGO). Die Ausführungsanordnung ist ein Verwaltungsakt (SächsOVG, Urt. v. 14. Juni 2013 - F 7 C 19/11 -; Wingerter/Mayr, FlurbG, 9. Aufl., § 61 Rn. 2). Zwar regelt diese lediglich den Zeitpunkt, zu dem die im Flurbereinigungs- bzw. Bodenordnungsplan vorgesehenen Verhältnisse in Kraft treten. Gegenüber dem hier bestimmten Zeitpunkt hat die Klägerin hingegen keine Einwände erhoben. Die Möglichkeit einer Rechtsverletzung ist jedoch darin zu sehen, dass zu dem bestimmten Zeitpunkt der neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen tritt (§ 60 LwAnpG, § 61 Abs. 1 Satz 2 FlurbG). Die Möglichkeit einer Rechtsverletzung durch den neuen Rechtszustand scheint nicht von vornherein ausgeschlossen zu sein.
- 17 2. Die zulässige Klage ist unbegründet (§ 60 LwAnpG, § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 18 2.1 Die Ausführungsanordnung vom 9. März 2012 leidet entgegen der Auffassung der Klägerin nicht an dem Mangel, dass sie entgegen der Regelung des § 61 Abs. 1 LwAnpG vor Eintritt der Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes ergangen wäre. Das gilt hier auch, wenn man den Eintritt der Unanfechtbarkeit objektiv und nicht lediglich relativ gegenüber einzelnen Beteiligten versteht.
- 19 Die Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes trat gegenüber der Bundesrepublik Deutschland - als einer der beiden von den Änderungen des Bodenordnungsplanes am 7. März 2012 Betroffenen - mit dem Zugang ihrer Erklärung eines Rechtsmittelsverzichts am 26. März 2012 beim Beklagten ein.
- 20 Spätestens zu diesem Zeitpunkt war der Bodenordnungsplan auch gegenüber der Agrargenossenschaft unanfechtbar geworden. Die Unanfechtbarkeit folgt entweder aus dem Umstand, dass man in der Änderung des Bodenordnungsplanes durch Beschluss vom 7. März 2012 eine Abhilfeentscheidung zu deren Widerspruch gegen den Bodenordnungsplan in der Fassung vom 2011 sieht (vgl. § 60 LwAnpG, § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG, § 72 VwGO). Zwar hat der Widerspruchsausschuss auf den Widerspruch der Agrargenossenschaft keinen förmlichen Abhilfebescheid erlassen. Durch die Änderung des Bodenordnungsplanes am 7. März 2012 hat er jedoch den

Einwänden der Agrargenossenschaft im Widerspruchsverfahren uneingeschränkt Rechnung getragen. Die Agrargenossenschaft hatte bereits zuvor in der mündlichen Verhandlung über ihren Widerspruch das Verfahren für „erledigt“ erklärt, was der Widerspruchsausschuss als Rücknahme des Widerspruchs aufgefasst hat. Ein weiterer Widerspruch gegen einen uneingeschränkt abhelfenden Bescheid ist nicht gegeben. Sieht man in der Änderung des Bodenordnungsplanes durch Beschluss vom 7. März 2012 keine Abhilfe auf den Widerspruch des Klägers, läge eine Vereinbarung zwischen der Agrargenossenschaft und dem Widerspruchsausschuss mit dem Inhalt vor, dass die Genossenschaft das Widerspruchsverfahren durch eine Erklärung beendet und der Widerspruchsausschuss - wie geschehen - den Einwänden der Agrargenossenschaft durch eine Änderung des Bodenordnungsplanes Rechnung trägt. Durch die Erfüllung dieser Verpflichtung durch Beschluss vom 7. März 2012 ist zugleich eine Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gegenüber der Agrargenossenschaft eingetreten. Gleichwohl eingelegte Rechtsbehelfe wären rechtsmissbräuchlich und damit offensichtlich unzulässig gewesen.

- 21 Weitere Anfechtungsberechtigte gegenüber der Änderung des Bodenordnungsplanes vom 7. März 2012 gab es nicht. Diese betraf lediglich die Agrargenossenschaft und die Bundesrepublik Deutschland.
- 22 2.2 Der Bodenordnungsplan war entgegen der Auffassung der Klägerin nicht erneut öffentlich bekannt zu machen. Gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG, § 60 Abs. 1 Satz 2 FlurbG ist die Bekanntgabe der Änderungen eines Bodenordnungsplanes auf die davon Betroffenen zu beschränken. Nur insoweit kommt eine neue Anfechtungsmöglichkeit in Betracht. Gegenüber den von den Änderungen nicht Betroffenen Teilnehmern bleibt es bei einer bereits eingetretenen Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes.
- 23 2.3 Die Ausführungsanordnung vom 9. März 2012 ist auch nicht deshalb aufzuheben, weil sie erst am 30. März 2012 im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht wurde, hingegen den Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes rückwirkend auf den 9. März 2012 bestimmt hat.

- 24 Eine Rückwirkung liegt hier vor, da der Bodenordnungsplan erst durch seine öffentliche Bekanntmachung am 30. März 2012 wirksam wurde und dabei den Eintritt des neuen Rechtszustandes auf den 9. März 2012 bestimmte. Der die Ausführungsanordnung betreffende § 61 FlurbG enthält sich einer Regelung des zulässigen Zeitpunktes des Inkraftsetzens des Flurbereinigungs- bzw. Bodenordnungsplanes. Insbesondere schließt er ein rückwirkendes Inkraftsetzen nicht aus. Durch § 61 FlurbG soll es der Behörde ermöglicht werden, einen zweckmäßigen Stichtag für die einheitliche Entstehung aller Ansprüche auf Ausbau, Geldzahlungen, Erstattungen, Pachtregelungen, vor allem aber für den Übergang aller Rechte wählen zu können. Das durch diese Regelung ihr eingeräumte Ermessen erlaubt den Austausch von Abfindungsansprüchen nach § 44 Abs. 6 FlurbG, da eine gleichzeitige Unanfechtbarkeit in mehreren Flurbereinigungsgebieten Zufall wäre (Wingerter/Mayr, a. a. O., § 61 Rn. 1).
- 25 Hiervon ausgehend neigt der Senat zu der Auffassung, dass auch eine rückwirkende Inkraftsetzung eines Bodenordnungsplanes ermessensgerecht sein kann. Es ist dann das Risiko der Behörde, dass zwischen der Bekanntmachung und dem rückwirkenden Inkraftsetzen liegende Ereignisse die Bestimmung des Zeitpunktes rechtswidrig machen. Zu denken wäre hier an Schadensereignisse die auf eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht zurückzuführen sind oder den Umstand, dass zwischenzeitlich Flurstücke abgeerntet wurden, deren Eigentum dann mit Rückwirkung durch das Inkraftsetzen des Bodenordnungsplanes gewechselt hat.
- 26 Diese Frage braucht hier aber nicht vertieft und abschließend entschieden werden.
- 27 Die Klägerin wird hier jedenfalls durch die rückwirkende Bestimmung des Inkrafttretens des Bodenordnungsplanes nicht in ihren Rechten verletzt. Bereits dies steht der begehrten Aufhebung der Ausführungsanordnung entgegen. Soweit sich die Klägerin gegen die inhaltlichen Regelungen des vorgelagerten, hingegen bestandskräftigen, Bodenordnungsplans wenden möchte, kann sie im Verfahren gegen die Ausführungsanordnung gegen diesen Plan keine wirksamen Einwendungen mehr erheben. Diese hätte sie - spätestens - gegenüber dem Bodenordnungsplan erheben müssen. Einen Widerspruch gegen den Bodenordnungsplan hat die Klägerin hingegen nicht eingelegt, so dass dieser ihr gegenüber bestandskräftig wurde. Einwendungen gegen seine

Regelungen können auch nicht im Verfahren gegen die zu ihm ergangene Ausführungsanordnung geltend gemacht werden.

- 28 Die Kostenentscheidung folgt aus § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG, § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die Gebührenpflicht und die Entscheidung über die Erhebung eines Auslagenpauschsatzes folgt aus § 147 Abs. 1 FlurbG, § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Künzler

Kober

Beschluss

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht wird auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG i. V. m. § 52 Abs. 2 GKG. Für die Höhe des Streitwertes ist mangels bezifferbaren wirtschaftlichen Interesses auf den Auffangstreitwert zurückzugreifen.
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG i. V. m. § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Kober

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Schika
Justizobersekretärin*